

Satzung des Schwimmvereins Falkensee



SCHWIMMVEREIN Falkensee e.V.

in der Fassung vom 30. März 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 16. Februar 2023 gegründete Verein führt den Namen „Schwimmverein Falkensee“ und hat seinen Sitz in Falkensee. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Kreissportbund Havelland, im Landessportbund Brandenburg und im Landesschwimmverband Brandenburg an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Schwimmen sowie in anderen Wassersportarten (wie zum Beispiel Synchronschwimmen, Wasserball, Tauchen, Wassergymnastik, Rettungsschwimmen);
 - b) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenschwimmsports sowie des Breiten- und Wettkampfsports;
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbetriebs;
 - f) die Teilnahme an sportartspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - h) den Einsatz sowie die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
 - (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die finanziellen Angelegenheiten werden ausschließlich durch den Vorstand geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern und
- d) Fördermitgliedern.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied oder Fördermitglied angehören. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an zeitlich begrenzten Kursen sind grundsätzlich außerordentliche Mitglieder, können auf Antrag aber auch ordentliche Vereinsmitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall. Dem Antrag kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten (zum Beispiel beruflicher Art, freiwilliges soziales Jahr) oder anderen besonderen persönlichen Gründen entsprochen werden. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod oder
 - d) Löschung des Vereins.
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Halbjahres- oder Jahresende.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zum Ende der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen eines Monats nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; sie werden im Voraus fällig.
- (4) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand beschlossen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Kalenderjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag hin zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) Zahlungsrückstandes von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhafter Handlungen,
 - e) schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2 Absatz 6.
- (2) Maßregelungen sind insbesondere:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Vor der Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Vorstand entscheidet im Fall eines Vereinsausschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen in Schriftform mitzuteilen. Der Bescheid gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen als zugegangen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse,
 - f) die Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13,
 - i) die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Einladung per E-Mail. Für den Nachweis der fristgemäßen Einladung genügt die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Post- oder E-Mail-Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (4) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Über Angelegenheiten oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sind. Dafür kann jedes Mitglied beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dieser trägt dafür Sorge, dass die Tagesordnung ggf. ergänzt und allen Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt wird.
- (6) Später eingehende Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden sowie Anträge, die vom Vorstand nicht nach Absatz 5 aufgenommen wurden, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied und von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern dürfen nur behandelt und beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte den Mitgliedern gemäß Absatz 4 mit der Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mitgeteilt worden sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine Abstimmung oder Wahl erfolgt geheim, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dies in offener Abstimmung beschließt.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet, bei deren bzw. dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin bzw. den Leiter der Mitgliederversammlung. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer. Das Versammlungsprotokoll wird durch die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter und die Protokollführerin bzw. den Protokollführer unterschrieben.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder die Einberufung in Schriftform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (12) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Abweichend hiervon und abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (13) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- (14) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber

mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

- (15) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB sind Beschlüsse im Ausnahmefall auch ohne Mitgliederversammlung möglich und gültig, wenn
- alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - der Vorstand begründet, warum der Beschluss außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden soll,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht). Die gesetzlichen Vertreter von jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren sowie von juristischen Personen besitzen ein Stimmrecht für jedes von ihnen vertretene Vereinsmitglied. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle natürlichen Personen, die volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins sind.
- Mitglieder ohne Stimmrecht können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - der bzw. dem Vorsitzenden,
 - der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart.
- Dem Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.
- Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung in dieser Form zugestimmt haben.

- (9) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und verbindliche Ordnungen (zum Beispiel eine Beitragsordnung) erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (11) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) die bzw. der Vorsitzende,
 - b) die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Kassenwartin bzw. der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 12 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten und Verwaltungskosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 13 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Die Wiederwahl ist für eine weitere Amtszeit zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (3) Die Kassenprüfer haben die gesamte Vereinskasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes und des übrigen Vorstands.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern entsprechend §§ 31a und 31b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31b Abs. 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft relevanten Daten auf. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind die bzw. der Vorsitzende und die Kassenwartin bzw. der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Stadt Falkensee zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung ist am 16. Februar 2023 von der Gründungsversammlung des Vereins einstimmig beschlossen und am 30. März 2023 durch einstimmigen Beschluss des Vorstands geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.